Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12. 2012 (Nds. GVBI. S. 562) hat der Rat der Stadt Norderney gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279), in seiner Sitzung am 16.04.2013 für das Gebiet der Stadt Norderney folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Verordnung

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können. Dem besonderen Schutz bedürfnis von Gebieten mit hohem touristischen Gepräge in Kur- und Erholungsorten wird Rechnung getragen.
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dies gilt auch schon für Geräusche, die unterhalb der Schwelle einer erheblichen Belästigung im Sinne des allgemeinen Lärmschutzes nach dem BImSchG ansetzten, und zwar solche, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den "Begriffsbestimmungen Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen" nicht vereinbar sind.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich und die Badestrände der Stadt Norderney, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Kurbereich:

Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die sonst wie der Erholung dienen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Badestrände:

Alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze sowie der Strandabschnitt zwischen dem Strandaufgang "Am Januskopf" bis zum Strandaufgang "Detmold" in seiner Gesamtheit.

- 3. Ruhezeiten:
 - a) Von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern und vom 15. Mai bis zum 30. September die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) und 22:00 bis 08:00 Uhr (Nachtruhe)
 - b) während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

§ 4 Grundregel

Das Nordseeheilbad Norderney ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 5 Ruhestörende Bauarbeiten

- (1) Die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten sowie die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. ist in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres ganztägig sowie während der Ruhezeiten des übrigen Jahres verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z.B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler.
- (2) Die weitergehenden Regelungen des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) zu beachten.

§ 6 Ruhestörende Hausarbeiten und Gartenarbeiten

- (1) Unvermeidbare lärmintensive Haus- und Gartenarbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen, Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken, das Hämmern, Sägen, Holzhacken sind während der Ruhezeiten verboten. Gleiches gilt für den Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten.
- (2) Die weitergehenden Regelungen des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) zu beachten.

§ 7 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) In Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.
- (2) In Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeiten das Musizieren aller Art, Singen, laute Unterhaltung und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.

§ 8 Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dieses gilt nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Staatsbad Norderney GmbH veranstalteten Kurkonzerte.
- (2) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren und Singen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und auf der Strandpromenade bedarf der Genehmigung.

§ 9 Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur werktags in den Zeiten von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 10 Tierlärm

Haustiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm gestört wird.

§ 11 Knallkörper

Pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Dieses Verbot gilt nicht am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norderney kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 bis 11 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.
- (2) Ausnahmen können jederzeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll möglichen Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 3 Absatz 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 11 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Absatz 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

26548 Norderney, den 16.04.2013

STADT NORDERNEY

Bürgermeister

